

08.03.99

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk - AS - In - U

zu **Punkt** der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Vorschriften (GefÄndV)

A

Der federführende Verkehrsausschuß (Vk),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Vk

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Anhang - Anlage zur GGAV - Ausnahme Nr. 19)

In Artikel 1 Nr. 5 ist im Anhang in der Anlage der Abschnitt "Ausnahme Nr. 19" wie folgt zu fassen:

"Ausnahme Nr. 19 (E, S)

Zuständigkeiten nach §§ 6 GGVE/GGVS

1 Abweichend von

- § 6 Nr. 7 Buchstabe c der Gefahrgutverordnung Eisenbahn und
- § 6 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c der Gefahrgutverordnung Straße

Ausgeliefert am 09. MRZ. 1999

(noch Ziff. 1)

dürfen amtlich anerkannte Sachverständige nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Druckbehälter-Verordnung oder nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 oder 6 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, die bis zum 31.12.1998 Prüfungen nach § 6 Nr. 8 Buchstabe b und c in der am 31.12.1998 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn oder § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b in der am 31.12.1998 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße durchgeführt haben, in diesem Umfang weiterhin Prüfungen durchführen.

2 Geltungsdauer

Die Ausnahme gilt längstens bis 31. Dezember 2010."

Als Folge ist im Anhang in der Anlage im Inhaltsverzeichnis die rechte Spalte der Zeile zur Ausnahme Nr. 19 wie folgt zu fassen:

"Zuständigkeiten nach §§ 6 GGVE/GGVS".

Begründung:

Mit der Harmonisierung der Gefahrgutvorschriften nach dem ADR und dem RID ist die Druckbehälterverordnung und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten nicht mehr ergänzend zum Verkehrsrecht anzuwenden. Aus diesem Grunde wurden die vorgenannten Sachverständigen aus dem Zuständigkeitsbereich der Gefahrgutvorschriften herausgenommen. Sie waren jedoch bis zum 31.12.1998 auch zuständig für die Prüfungen der Tanks und für die Festlegung des Prüfdrucks und der höchstzulässigen bzw. niedrigeren Masse (Füllfaktor) nach dem ADR und RID. Aus Gründen des Besitzstandes ist es gerechtfertigt, die bis zum 31.12.1998 amtlich anerkannten Sachverständigen und auch tätig gewesenen Sachverständigen nach den vorgenannten Vorschriften übergangsweise weiterhin diese Aufgaben wahrnehmen zu lassen, damit den Unternehmen ausreichend Gelegenheit gegeben wird, ihre Betreiberstellen entsprechend umzuorganisieren.

U

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Anhang - Anlage zur GGAV - Ausnahme Nr. 26 (B, E, S))

Im Anhang zu Artikel 1 Nr. 5 ist in der Ausnahme Nr. 26 in Nummer 2.2 der Satz vor der Tabelle wie folgt zu fassen:

(noch Ziff. 2)

"Die Tanks dürfen nur für die Beförderung der nachfolgenden Stoffgruppen zugelassen werden, wenn die einzelnen Stoffe dieser Stoffgruppen auf Grund ihrer chemischen Eigenschaften den Tank korrosionschemisch nicht angreifen und die Tankstabilität gewährleistet bleibt."

Begründung:

Es werden in der Tabelle unter Nr. 2.2 Stoffgruppen aufgeführt - keine Stoffe. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, daß Tanks nur für solche Lagerflüssigkeiten/Stoffe verwendet werden, die mit dem Behältermaterial keine Gefahr auslösenden Reaktionen eingehen. Bekanntlich ist ein Schadensfall an Kunststofftanks anderer Bauart 1997 geschehen (DIBT Nr. Z-40.21-47).

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Anhang - Anlage zur GGAV - Ausnahme Nr. 55 (S) Nr. 2.1 Satz 2)

Im Anhang zu Artikel 1 Nummer 5 Ausnahme Nr. 55 (S) ist in Nr. 2.1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für gefährliche Güter nach Randnummer 10011, Beförderungskategorie 4 sind für die Bestimmung der höchstzulässigen Gesamtmenge die Mengenangaben der Beförderungskategorie 3 in Verbindung mit Absatz 3 der Randnummer 10011 anzuwenden."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, daß der Satz 2 eine Ergänzung zum Satz 1 darstellt. Bei der Bestimmung der höchstzulässigen Gesamtmenge nach Rn 10011 der Anlage B des ADR sollen die gefährlichen Güter der Beförderungskategorie 4 nach den Kriterien der Beförderungskategorie 3 beurteilt werden.

(noch Ziff. 3)

Die gegenwärtige Fassung erlaubt die Interpretation, daß bei Zusammenladung gefährlicher Güter verschiedener Beförderungskategorien die Produktsumme aus den Teilmengen der Ladung nach Satz 1 und Satz 2 zu berechnen ist oder daß die Produktsumme nach Satz 1 und die Menge 1000 für Güter nach Satz 2 (Beförderungskategorie 4) für eine Gesamtladung getrennt anzuwenden sind. Es soll jedoch die maximal zulässige Produktsumme 1000 aus Satz 1 und Satz 2 gelten.

U

4. Zu Artikel 4a - neu -

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

' Artikel 4a

Die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3993) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 Nr. 1.3 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefaßt:

"cc) Randnummer 2009 Buchstabe c Satz 1 gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7, deren Gesamtaktivität in einer Beförderungseinheit die Aktivitätsmenge nach Anhang I der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 20) übersteigt."

2. Anlage 2 Nr. 2.5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefaßt:

"cc) Randnummer 10603 Buchstabe c Satz 1 gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7, deren Gesamtaktivität in einer Beförderungseinheit die Aktivitätsmenge nach Anhang I der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. EG Nr. L 159 S. 20) übersteigt." '

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Durch die derzeitige Regelung gemäß Anlage 2 Nr. 1.3 und Nr. 2.5 jeweils Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist die Anwendung von Randnummer 2009c der Anlage A sowie Randnummer 10603c der Anlage B des ADR für innerstaatliche Beförderungen mit in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen für radioaktive Stoffe nicht zulässig. Dagegen können diese Beförderungen im Kabotage-Verkehr und im grenzüberschreitenden Verkehr durchgeführt werden. Es sollte deshalb ein Weg gefunden werden, um der deutschen Industrie die Anwendung der Erleichterungen der Randnummer 20009c bzw. 10603c für radiologisch unbedenkliche Aktivitäten zu ermöglichen. Dabei bieten sich die Aktivitätsgrenzen nach Anhang I der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 (ABl. EG Nr. L 159 S. 20) an. Die Aktivitätsgrenzen stimmen mit denen der IAEA-Empfehlungen nach Tabelle I Spalte 5 in Verbindung mit Nummer 107e der IAEA Safety Standards Series No. ST-1 überein. Die Aktivitätsgrenzen werden mit der Umsetzung der IAEA Empfehlungen in die Gefahrgutvorschriften der Verkehrsträger (vorgesehener Zeitpunkt 1. Januar 2001) mit dem Ziel der Befreiung von der Anwendung der Gefahrgutvorschriften der Klasse 7 übernommen werden. Die Strahlenschutzverantwortlichen der durch Randnummer 2009c angesprochenen Unternehmen sind problemlos in der Lage, die Einhaltung der Aktivitätsgrenzen für ihre Service-Fahrzeuge sicherzustellen.

In die GGVS-Durchführungsrichtlinie - RS 002 sollte zu Anlage 2 Nr. 1.3 und Nr. 2.5 jeweils Buchstabe c Doppelbuchstabe cc GGVS folgender Hinweis aufgenommen werden:

"Die für Nuklide und Nuklid-Gemische zulässige Aktivitätsmenge (Bq) nach der Richtlinie 96/29/Euratom entspricht den Aktivitätsmengen der IAEA-Safety Standards Series, Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material 1996 Edition Requirement No. St-1, die in die Gefahrgutvorschriften der Verkehrsträger zur Freistellung von den Gefahrgutvorschriften der Klasse 7 aufgenommen werden (vorgesehener Zeitpunkt 1. Januar 2001)."

AS

5. Zu Artikel 4b - neu -

(§ 20 Abs. 1 Nr. 5 - neu - DruckbehV)

Nach Artikel 4a - neu - ist folgender neuer Artikel 4b einzufügen:

(noch Ziff. 5)

'Artikel 4b

§ 20 der Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Druckluftverordnung vom 19. Juni 1997 (BGBl. I S. 1384), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort "oder" gestrichen.
- b) In Nummer 4 wird nach dem Wort "unterliegen" der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen. Dies gilt nicht, wenn Befreiungstatbestände des Verkehrsrechts über Bau, Ausrüstung, Kennzeichnung und Prüfung der Druckgasbehälter (Gefäße im Sinne des Verkehrsrechts) angewendet werden."

2. In Absatz 2 werden nach dem Wort "Absatz 1" die Wörter "Nr. 1 bis 4 eingefügt."

Als Folge sind

- im Titel der Verordnung vor dem Wort "Vorschriften" die Wörter "und anderer" einzufügen
- in der Präambel zur Verordnung nach den Wörtern "Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen" die Wörter "und auf Grund des § 11 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise" anzufügen.

Begründung:

Die Änderung des § 20 DruckbehV dient der Klarstellung im Interesse der Rechtssicherheit.

Es hat sich gezeigt, daß § 15 DruckbehV verschiedentlich so ausgelegt wird, daß bestimmungsgemäß nach dem ADR hergestellte und betriebene Gefäße (Druckgasbehälter) nicht befüllt werden dürfen, wenn Anforderungen der §§ 15 bis 19 DruckbehV nicht eingehalten sind.

Die DruckbehV sieht zwar in § 4 Abs. 5 (Allgemeine technische Anforderungen), § 16 Abs. 1 Satz 5 (Prüfungen; Bauartzulassung), § 21 Abs. 2 Satz 2 (Unverzügliche Entleerung) und § 23 Abs. 3 (Prüffristen) vor, daß die Vorschriften der DruckbehV als erfüllt gelten, wenn die Druckgasbehälter (Gefäße) den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen. In § 15 DruckbehV fehlt jedoch eine vergleichbare Vorschrift.

(noch Ziff. 5)

Bei Anwendung von Befreiungstatbeständen des Verkehrsrechts über Bau, Ausrüstung, Kennzeichnung und Prüfung der Gefäße ist hingegen eine Anwendung der Vorschriften der DruckbehV erforderlich, um die Einhaltung der technischen Sicherheit zu gewährleisten.

Durch die Änderung wird die DruckbehV an das Europäische Recht für den Gefahrguttransport angeglichen.

B

Der **federführende Verkehrsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß

- die Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) - Anlage 1 zu Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 (COTIF-Übereinkommen) (BGBl. II 1985 S. 130) -, zuletzt geändert durch die 7. RID-Änderungsverordnung vom 26. November 1998 (BGBl. II S. 2955) und
- die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971), zuletzt geändert durch die 4. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4049) und
- die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR), Anlage 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3830), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. II S. 3000) und

(noch Ziff. 6)

- die Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 994), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1997 (BGBl. I S. 1509) und mit Einbeziehung der Änderungen nach Artikel 1 GefÄndV - ohne Anhang -

in rechtsverbindlichen konsolidierten Fassungen bald verkündet werden.

Begründung:

Die Gefahrgutvorschriften für die Bereiche Eisenbahn und Binnenschifffahrt des RID und ADN sind aufgrund der bisherigen Änderungsverordnungen rechtsverbindlich schwierig anzuwenden. Dies gilt sowohl für die Überwachung zur Einhaltung dieser Gefahrgutvorschriften als auch für die Anwendung im Betrieb und für die Schulung und Prüfung im Rahmen der Gefahrgutbeauftragtenschulung.

Die EU hat im Amtsblatt L 294, 41. Jahrgang vom 31. Oktober 1998 als Anlage zur Richtlinie 96/49 EG des Rates die Änderungen des RID-Anlage I zum CIM in der Fassung entsprechend der 6. RID-Änderungsverordnung veröffentlicht. Eine konsolidierte Fassung dieser Vorschriften muß jedoch auch die Regelungen der 7. RID-Änderungsverordnung vom 26. November 1998 (BGBl. II S. 2955) beinhalten. Da ungewiß ist, ob die EU eine entsprechend konsolidierte Fassung des RID verkündet, sollte eine rechtsgültige Fassung des RID durch das BMVBW verkündet werden.

Die Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen sind bisher nicht auf der Grundlage einer EG-Richtlinie harmonisiert. Im "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen" wird zu den Anhängen A, B.1 und B.2 der Empfehlung hinsichtlich der internationalen Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) eine konsolidierte Fassung der Vorschriften angekündigt. Das ADN steht im Einklang mit der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR). Die Verkündung einer konsolidierten Fassung des ADN durch die EG kann aufgrund des schwierigen Vollzugs des ADNR nicht abgewartet werden. Die rechtsgültige Fassung des RID sollte deshalb durch das BMVBW verkündet werden.

Eine konsolidierte Fassung ist auch für die Gefahrgutausnahmeverordnung - ohne Anlage - erforderlich; die gültige Fassung der Anlage ist Bestandteil der GefÄndV.

Eine konsolidierte Fassung des ADR wurde von der Bundesregierung bereits im Oktober 1998 bekanntgemacht (BGBl. II S. 2731).